

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Verteiler:

Ihre Nachricht: vom

Unser Zeichen: (bitte stets angeben) PB IV - PB IV/11

Ihr Ansprechpartner: Stefan Fabiszisky E-Mail: Stefan.Fabiszisky @lbm.rlp.de

Durchwahl: (0261) 30 29-1550 Fax: (0261) 29 141-1131

Datum: 20. Mai 2021

Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS)

Nr. 23/2020 Sachgebiet 04.4:

Straßenbefestigung; Bauweisen

Nr. 24/2020

Sachgebiet 06.1:

Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften

Nr. 25/2020

Sachgebiet 06.2:

Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (ZTV SoB-StB 20)
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (TL SoB-StB 20)
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20)

Anlagen:

ARS 23/2020, ARS 24/2020, ARS 25/2020

Korrekturblatt zur ZTV SoB-StB 20

Mit den Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2020, Nr. 24/2020 und Nr. 25/2020 hat das BMVI die ZTV SoB-StB 20, TL SoB-StB 20 und TL G SoB-StB 20 bekannt gegeben und um Einführung gebeten.



In der ZTV SoB-StB 20 ist unter Abschnitt 4 zum Thema Verjährungsfristen eine Korrektur gemäß beigefügtem Korrekturblatt vorzunehmen. Durch die Korrektur wird der erste Absatz auf Seite 46 Vertragsbestandteil.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung werden hiermit die ZTV SoB-StB 20 (einschließlich Korrekturblatt), TL SoB-StB 20 und TL G SoB-StB 20 für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Geschäftsbereich des LBM Rheinland-Pfalz mit sofortiger Wirkung eingeführt. Die wesentlichen Inhalte sind den ARS zu entnehmen.

Ergänzend zu den v.g. Regelwerken wurde von der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen das "Merkblatt für Schichten ohne Bindemittel" (M SoB) herausgegeben. Hierin werden u.a. Empfehlungen und Hinweise zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel (SoB) im Straßen- und Wegebau gegeben, die Planung, Herstellung und Ausführung von SoB behandelt und ergänzende Hinweise zu Gesteins- und SoB-Regelwerken gegeben.

Das Einführungsschreiben kann neben den ARS in Kürze in elektronischer Form im Internet unter https://lbm.rlp.de/de/service/technische-regelwerke-sonstige-regelungen-und-veroeffentli-chungen/strassenbau-aktuelle-rundschreiben/ abgerufen werden.

Ein entsprechender Bedarf an gedruckten Exemplaren, bitten wir in eigener Zuständigkeit beim FGSV Verlag, 50999 Köln, Wesselinger Str. 17 zu bestellen.

Die Einführung der Regelwerke ist innerhalb der regionalen Dienststellen des LBM sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auffrag

Marc Rauhut

Verteiler (per E-Mail):

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach

Eberhard-Anheuser-Straße 4 55543 Bad Kreuznach

lbm@lbm-badkreuznach.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Diez

Goethestraße 9 65582 Diez

lbm@lbm-diez.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

Morlauterer Straße 20 67657 Kaiserslautern

lbm@lbm-kaiserslautern.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Trier

Dasbachstraße 15 c

54292 Trier

lbm@lbm-trier.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz

Fachgruppe Projektmanagement

Friedrich-Ebert-Ring 14-20

56068 Koblenz

Axel.Eriksohn@lbm-cochem.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz

Ravenéstraße 50 56812 Cochem

lbm@lbm-cochem.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein

Brunnenstraße 1 54568 Gerolstein

lbm@lbm-gerolstein.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Speyer

St.-Guido-Straße 17 67346 Speyer

lbm@lbm-speyer.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Worms

Schönauer Straße 5 67547 Worms

lbm@lbm-worms.rlp.de

Baustoffprüfstelle Bingen

Außerhalb 15 a/b

55411 Bingen-Gaulsheim bp-bingen@lbm.rlp.de

Stadtverwaltungen (per E-Mail):

56608 Andernach 55209 Ingelheim

56130 Bad Ems 56108 Lahnstein

67085 Bad Dürkheim 76811 Landau

55529 Bad Kreuznach 56709 Mayen

67409 Neustadt/W. 57508 Betzdorf

56510 Neuwied 55387 Bingen

66933 Pirmasens 67210 Frankenthal

67100 Schifferstadt 67446 Haßloch

67329 Speyer 55707 Idar-Oberstein

66468 Zweibrücken

Kreisfreie Städte (per E-Mail):

67623 Kaiserslautern 55017 Mainz

56013 Koblenz 54216 Trier

67012 Ludwigshafen 67510 Worms

Durchschrift (per E-Mail):

Bundesrechnungshof

Postfach 12 06 03

53048 Bonn

poststelle@brh.bund.de

Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Außenstelle Koblenz

Emil-Schüller-Straße 5

56068 Koblenz

poststelle@rechnungshof.rlp.de

Städtetag Rheinland-Pfalz

Postfach 38 26 55028 Mainz

info@staedtetag-rlp.de

Bauwirtschaft

Rheinland-Pfalz e. V.

Max-Hufschmidt-Straße 11

55130 Mainz

mainz@bauwirtschaft-rlp.de

koblenz@bauwirtschaft-rlp.de

Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Postfach 17 69

67327 Speyer

poststelle@rechnungshof.rlp.de

Gemeinde- und Städtebund

Rheinland-Pfalz

Postfach 21 25

55011 Mainz

info@gstbrp.de

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Postfach 29 45

55019 Mainz

post@landkreistag-rlp.de

Baustoffüberwachungsverein

Hessen – Rheinland-Pfalz e. V. (BÜV HR)

Friedrich-Ebert-Straße 11

67433 Neustadt an der Weinstraße

mail@buev-hr.de



eu2020.de

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungsund –bau GmbH

Gerhard Rühmkorf Leiter der Unterabteilung Straßeninvestitionspolitik, Erhaltung, Finanzierung

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5273 FAX +49 (0)228 99-300-807

ref-stb27@bmvi.bund.de www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2020 Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigung; Bauweisen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau", Ausgabe 2020, (ZTV SoB-StB 20)

Bezug: 1. ARS-Nr. 7/08 vom 15.04.2008 - S 17/7182.8/3/843936 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2007 (ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007))

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-20/23/3418825

Datum: Bonn, 18.11.2020

Seite 1 von 2

Die "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau", Ausgabe 2020, (ZTV SoB-StB 20) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. in Abstimmung mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Sie beinhalten Anforderungen an den Bau von Schichten ohne Bindemittel und an die fertige Schicht.

Ich gebe die ZTV SoB-StB 20 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV SoB-StB 20 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses bzw. der Umsetzungsvorgaben für die Autobahnen zu übersenden.





Seite 2 von 2

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 7/2008 (Bezug 1.) hebe ich auf.

Die ZTV SoB-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag Gerhard Rühmkorf





eu**2020**.de

Bundesministerium für Verkehr und digitale infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungsund -bau GmbH

Gerhard Rühmkorf Leiter der Unterabteilung Straßeninvestitionspolitik, Erhaltung, Finanzierung

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5273 FAX +49 (0)228 99-300-807

ref-stb27@bmvi.bund.de www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2020 Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020, (TL SoB-StB 20)

Bezug: 1. ARS Nr. 5/2008 vom 15. April 2008 - S 17/7182.8/3/843934 (Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2007, (TL SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007))

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-20/24/3418835

Datum: Bonn, 18.11.2020

Seite 1 von 2

Die "Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau", Ausgabe 2020, (TL SoB-StB 20) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. in Abstimmung mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Die TL SoB-StB 20 enthalten Anforderungen an Baustoffgemische, die bei der Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßen- und Wegebau sowie sonstigen Verkehrsflächen eingehalten werden müssen.

Ich gebe die TL SoB-StB 20 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL SoB-StB 20 auch für Vorhaben in Ihrem Zu-





Seite 2 von 2

ständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses bzw. der Umsetzungsvorgaben für die Autobahnen zu übersenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 5/2008 (Bezug 1.) hebe ich auf.

Die TL SoB-StB 20 wurden notifiziert (Notifizierungs-Nr. 2020/0444/D) gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Die TL SoB-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag Gerhard Rühmkorf





eu**2020**.de

Gerhard Rühmkorf

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungsund –bau GmbH

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn
POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Leiter der Unterabteilung Straßeninves-

titionspolitik, Erhaltung, Finanzierung

TEL +49 (0)228 99-300-5273 FAX +49 (0)228 99-300-807

ref-stb27@bmvi.bund.de www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2020 Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20)

Bezug: 1. ARS-Nr. 06/2008 TL G SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007 vom 15.04.2008 -S 17/7182.8/3/843935 (Technische Lieferbedingungen und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung (TL G SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007)

2. ARS-Nr. 05/2007 vom 03.04.2007 - S 17/7182/3/648381 (Güteüberwachung von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen im Straßenbau, Listenführung von freiwillig güteüberwachten Gesteinskörnungen und von Baustoffgemischen)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-20/25/3418829

Datum: Bonn, 18.11.2020

Seite 1 von 2

Die "Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung", Ausgabe 2020, (TL G SoB-StB 20) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. in Abstimmung mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden.





Seite 2 von 2

Die TL G SoB-StB 20 regeln die Güteüberwachung für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel, die keiner CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen.

Die Listen der freiwillig güteüberwachten Gesteinskörnungen und Baustoffgemische werden von den Straßenbauverwaltungen der Länder geführt. Die jeweiligen Kontaktpersonen für die Güteüberwachung sind auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (im Bereich "Straßenbau/Qualitätsbewertung/Listen") veröffentlicht.

Ich gebe die TL G SoB-StB 20 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL G SoB-StB 20 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses bzw. der Umsetzungsvorgaben für die Autobahnen zu übersenden.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 6/2008 (Bezug 1.) und Nr. 5/2007 (Bezug 2.) hebe ich auf.

Die TL G SoB-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag Gerhard Rühmkorf



Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemitteln

ZTV SoB-SB

Ausgabe 2020

Stand: Mai 2021

Unter Abschnitt 4 "Mängelansprüche" ist der 3. Absatz als Vertragstext mit Randstrich zu korrigieren.

Für Tragschichten ohne Bindemittel und Schichten aus frostunempfindlichem Material entspricht die Verjährungsfrist derjenigen der darüber liegenden gebundenen Befestigungen oder Pflasterdecken bzw. Plattenbeläge.

Für Tragschichten ohne Bindemittel und Schichten aus frostunempfindlichem Material entspricht die Verjährungsfrist derjenigen der darüber liegenden gebundenen Befestigungen oder Pflasterdecken bzw. Plattenbeläge.

Bei DoB sind nach Abnahme der fertigen Leistung keine Mängelansprüche mehr möglich.

5 Abrechnung

Siehe § 14 VOB/B und DIN 18315.

5.1 Allgemeines

In der Leistungsbeschreibung ist vorzugeben, ob die Abrechnung nach Einbaugewicht, nach Einbaudicke oder nach Raummaß erfolgen soll. Tragschichten ohne Bindemittel und Schichten aus frostunempfindlichem Material sind nach den Vorgaben des Bauvertrages abzurechnen.

Bei Deckschichten ohne Bindemittel ist in der Leistungsbeschreibung vorzusehen, ob die Abrechnung nach Einbaugewicht oder nach Einbaudicke erfolgen soll. Bei Weglängen unter 1 000 m kann nach Einbaugewicht abgerechnet werden.

Bei Einbauflächen von Tragschichten ohne Bindemittel und Schichten aus frostunempfindlichem Material unter 6 000 m² ist in der Regel die Abrechnung nach Einbaugewicht vorzuschreiben. Wird die Abrechnung nach Einbaudicke vorgeschrieben, ist die Art des Messverfahrens anzugeben.

Für die Abrechnung gemeinsam entnommene Proben sind dem Auftraggeber auf Verlangen zu überlassen.

5.2 Aufmaß

5.2.1 Breite

Die Breite der hergestellten Schicht wird bei abgeböschten Rändern bis zur Mitte der vorgeschriebenen Böschungslinien berücksichtigt.

5.2.2 Dicke

Die Messung der Einzelwerte der Einbaudicke erfolgt an regelmäßig über die Einbaufläche verteilten Messstellen.